

## OFFERT- UND AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE BODENBEARBEITUNG DURCH INJEKTIONEN ODER JETTING

### 1. ALLGEMEINES

1.1 Es gelten folgende Normen und Bestimmungen für die Ausführung von Injektions- oder Jettingarbeiten: SIA 118, SIA 118/267, SIA 193.121 bzw. EN 12715, SIA 193.122 EN 12716.

Die nachfolgenden INFRA-Bedingungen gelten, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Offertunterlagen stehen. Allfällige diesbezügliche Differenzen müssen im Auftragsfalle vor Vertragsabschluss geregelt werden.

1.2 Der Offerte liegen die am Eingabedatum gültigen Löhne, Reisespesenvergütungen, Materialkosten, Preise für Hilfsstoffe und Transporte sowie die geltenden Gebühren und Steueransätze, welche die Baukosten beeinflussen, zu Grunde.

Erhöhungen bzw. Ermässigungen werden nach dem Objektindexverfahren OIV oder nach einem anderen mit dem Auftraggeber vereinbarten Verfahren verrechnet.

1.3 Die Zahlungsfristen werden durch Art. 190 der SIA-Norm 118 geregelt.

1.4 Zum Zeitpunkt des nicht im Voraus bestimmten Termins der Auftragserteilung resp. des Baubeginns muss die Verfügbarkeit des notwendigen Inventars und Betriebsmaterials nochmals festgestellt werden.

1.5 Vorbehaltlich anderslautender Angaben gelten unbeschränkte Arbeitshöhen.

1.6 Abzüge für die Reinigung von Baustelle und Zufahrtswegen, Bruchscheiben, anteilmässige Abrechnung usw. kommen nicht zur Anwendung.

1.7 Der Abschluss einer Bauherrenhaftpflichtversicherung sowie einer Bauwesenversicherung durch den Auftraggeber, zu seinen Lasten, wird empfohlen, insbesondere hinsichtlich Schäden an der Bausache sowie an umliegenden, untermauerten Bauten, die üblicherweise nicht durch die Firmenhaftpflichtversicherung gedeckt sind.

1.8 Der Unternehmer haftet nicht für Schäden und deren Folgen an unbekanntem oder ungenau georteten Werkleitungen.

1.9 Der Auftraggeber erbringt rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, zu seinen Lasten, folgende Leistungen:

- Einholung der Bewilligungen und Zahlung eventuell anfallender Gebühren für die Benützung von öffentlichem Grund oder fremden Grundstücken.

- Bereitstellung der Hauptanschlüsse am Rande der Baugrube in max. 50 m Distanz vom Installationsort für:

Strom 380 Volt, ..... KW  
Wasser ..... Zoll, ..... bar

- Vermessung von Hauptachsen und Höhenfixpunkten in Absprache mit dem Auftragnehmer für Spezialarbeiten.

- Aufnahme des baulichen Zustands von umliegenden Bauten.

- Aufnahme, Umlegen oder Schützen von Werkleitungen. Verschiessen durch die Bohrarbeiten unterbrochener Werkleitungen.

- Entfernen von Hindernissen, wie alte Fundamente, Leitungen usw.

- Zufahrten (Gefälle < 15 %, Breite > 3 m), befahrbare Auffahrtsrampen, Bauwände sowie deren Signalisation und Beleuchtung.

- Installationsplatz und Arbeitsplanum in Absprache mit dem Auftragnehmer für Spezialarbeiten.

- Vorbereiten des Arbeitsplanums in Absprache mit dem Auftragnehmer für Spezialarbeiten, mit Mindestbreite von 5 m sowie Gerüste und Arbeitsbrücken.

- Schutzgerüste, Lärmschutzwände, Fassadenabdeckungen.

- Abpumpen und Ableiten von Niederschlags- und Bodenwasser sicherstellen.

### 2. SPARTENSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

2.1 Die Abstände von den Injektions- oder Jettingsäulen zu angrenzenden Gebäuden, Gerüsten, Mauern, Böschungen usw. richten sich

nach den zum Einsatz gelangenden Bohrgeräten und sind mit dem Auftragnehmer für Spezialarbeiten festzulegen.

2.2 Die zum Einsatz gelangenden Bohrgeräte sind auf die objektbezogenen Injektions- und Jettingarbeiten und die bekannten Bodenverhältnisse abzustimmen.

2.3 Die objektbezogenen Arbeiten und die Zementmengen werden vom Ingenieur in der Preisauflistung bzw. in den besonderen Bestimmungen gemäss SIA-Norm 118/267 festgelegt.

2.4 Für das Ausmass gilt die SIA-Norm 118/267 sowie die gültige Fassung des NPK.

Vorbehaltlich genauerer Angaben in den Offertunterlagen sind folgende Einsätze und Lieferungen in der Offerte eingerechnet:

- ..... St. Injektions- oder Jettingeinsätze
- ..... St. Manschettenrohre
- ..... St. Bewehrungsrohre oder -stäbe

2.5 Folgende Leistungen werden zusätzlich verrechnet, sofern sie in den Offertunterlagen nicht erwähnt sind.

- Austausch und Uminstallation von Bohr- und anderen Gerätschaften.
- Vom Auftraggeber angeordnete Bauunterbrüche.
- Mehraufwendungen für Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit oder durch Einschränkungen der zuständigen Behörden (Baupolizei, Bausicherheit, Amt für Umwelt usw.).
- Schneeräumung sowie spezielle Massnahmen zum Baustellenbetrieb bei Temperaturen unter 0 °C.
- Deponierung, Laden, Abfuhr bzw. Ableitung des Bohrguts resp. des Bohrschlammes, einschliesslich Deponiegebühren.
- Aufbereitung und Beseitigung alkalischer Abwässer.
- Mehraufwendungen für den Einsatz von Hebezeugen bei Fehlen von Zufahrten zum Arbeitsplanum.
- Durchbohren von natürlichen und künstlichen Hindernissen aller Art.

- Mehraufwendungen für Zementmehrverbrauch, schnellhärtenden Zement.

### 3. DIVERSES

3.1 Nach Beendigung der Arbeiten gemäss den SIA-Normen 267 und 118/267 gelten die Arbeiten als abgenommen und gehen in die Obhut und Verantwortung des Auftraggebers über.

3.2 Bei temporären Bauwerken kann der Bauherr keine Bank- oder Versicherungsgarantie beanspruchen.

### 4. REGIE-ANSÄTZE (EXKL. MWST)

#### 4.1 Personal

- Bohrmeister pro Stunde Fr. ....
- Bohr-Teamleiter pro Stunde Fr. ....
- Bohrarbeiter pro Stunde Fr. ....
- Bohr-Hilfsarbeiter pro Stunde Fr. ....

#### 4.2 Geräte (ohne Bedienung)

- Bohranlage, Typ .....
- Betrieb pro Stunde Fr. ....
- Wartezeit pro Stunde Fr. ....
- Injektionsanlage und -pumpe, Typ .....
- Betrieb pro Stunde Fr. ....
- Wartezeit pro Stunde Fr. ....
- Kompressor, Typ .....
- Betrieb pro Stunde Fr. ....
- Wartezeit pro Stunde Fr. ....
- ..... Fr. ....
- ..... Fr. ....
- ..... Fr. ....
- ..... Fr. ....

4.3 Weitere Regiepreise für Personal und Geräte gemäss Tarif VSGS resp. SBV.

Der Unternehmer:

....., den .....